

Auflagen:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)

- 1.) nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
- 2.) nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person
 - a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
 - c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Weitere wichtige Hinweise:

- Bei einem Umtausch oder einer Erweiterung finden Sie das Datum der Erteilung Ihrer Fahrerlaubnis in **Spalte 10**.
- **Aus Spalte 11** können Sie eventuelle für die jeweilige Klasse geltende Befristungen ablesen. Die Frist wird immer gerechnet vom Tag des Druckauftrags für den Führerschein bei der Bundesdruckerei.
- Die in **Spalte 12** (Rückseite des Führerscheins, letzte Spalte) stehenden Schlüsselzahlen *gelten nur* für die Fahrerlaubnisklasse, in deren Zeile sie stehen.
- Die für *alle Klassen* geltenden Schlüsselzahlen finden Sie unter **Nr. 12** in der untersten Zeile.
- Bei einer erstmals erworbenen Fahrerlaubnis ist das Erteilungsdatum unter **Nr. 14** (Rückseite, linke Seite) eingetragen.
- Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 21. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.

Ihre Führerscheinklassen (in Klammern: eingeschlossene Klassen):

- A** (A1, M): Krafträder aller Art *)
A1 (M): Krafträder bis 125 cm³ und 11 kW *)
B (M,S,L): Kraftwagen bis 3,5 t und 8 Fahrgastplätzen und Anhänger bis 750 g, Züge bis 3,5 t (Gesamtgewicht des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeugs)
BE: Züge aus B-Zugfahrzeug und Anhänger über 750 kg
C (C1): Alle Kraftwagen mit bis zu 8 Fahrgastplätzen und Anhänger bis 750 kg
CE (BE, C1E, T, D1E**, DE**): Last- und Sattelzüge aus C-Zugfahrzeug und Anhänger über 750 kg
C1: Kraftwagen bis 7,5t mit bis zu 8 Fahrgastplätzen und Anhänger bis 750 kg

- C1E** (BE, D1E**, DE**): Züge aus C1-Zugfahrzeug und Anhänger über 750 kg (Gesamtgewicht des Anhängers nicht größer als Leergewicht des Zugfahrzeugs)
D (D1): Omnibusse mit Anhänger bis 750 kg
DE (BE, D1E, C1E**): Züge aus D-Zugfahrzeug und Anhänger über 750 kg
D1: Omnibusse mit 9 - 16 Fahrgastplätzen und Anhänger bis 750 kg
D1E (BE, C1E**): Züge bis zu 12 t Gesamtgewicht aus D1-Zugfahrzeug und Anhänger über 750 kg (Gesamtgewicht des Anhängers nicht größer als Leergewicht des Zugfahrzeugs; Anhänger nicht zur Personenbeförderung)
M: Zweirädrige Krafträder u. FmH bis 50 cm³ und 45 km/h (bei bis zum 31.12.01 in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen bis 50 km/h)
S: Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektromotoren
T (M,S,L): Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils nur in der Land- oder Forstwirtschaft einschl. Anhänger *)
L: Zugmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft bis 32 km/h (mit Anhänger bis 25 km/h, evtl. Kennzeichnungspflicht beachten!), selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge, jeweils bis 25 km/h

*) allersabhängige Beschränkungen beachten!

***) wenn die Berechtigung für die jeweilige Klasse besteht.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihre Fahrerlaubnis wegen des Ablaufs von Befristungen verlängern lassen wollen, stellen Sie bitte den Antrag **persönlich** mindestens **6 Wochen** vorher, damit Sie den Führerschein auch rechtzeitig erhalten.

Weitere Informationen erhalten Sie in

- **Ihrer Fahrerlaubnisbehörde**, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen
 ☎ (0421) 361-0, Fax (0421) 496-14034
 @: fuhrerscheinstelle@stadtlam.bremen.de
 Mo. 8 - 12, 14 - 17 Uhr, Di. u. Do. 8 - 12 Uhr, Fr. 7.30 - 11 Uhr, Mi. geschlossen.
- **Straßenverkehrsamt Bremen-Nord**, Johann-Lange-Str. 25, 28757 Bremen,
 ☎ (0421) 361 - 7880, Fax (0421) 361 - 7269
 @: strassenverkehrsamt-nord@stadtlam.bremen.de
 Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr.

Einen **Internationalen Führerschein**, einen **Ersatzführerschein** und einen neuen **EURO-Führerschein** im Tausch gegen Ihren alten Führerschein erhalten Sie auch im

- **BürgerServiceCenter Mitte**
 Pelzer Str. 40, 28195 Bremen,
 ☎ (0421) 361 - 88669, Fax (0421) 361 - 89460
 Mo., Di., Do., Fr. 07:30 - 18:30,
 Mi. 07:30 - 13:00, Sa. 09:00 - 13:00,
 @: bscmitte@stadtlam.bremen.de

Bremen

STADTAMT



Stand: Juli 2009

Internet: <http://www.bremen.de> (Bürger - Behördenwegweiser)

Sehr geehrte(r) Führerscheininhaber(in),

auf der Rückseite Ihres neuen Kartenführerscheins sind in der Spalte Nr. 12 (rechts und unten) Schlüsselzahlen eingetragen. Sie enthalten

- die Ihnen erteilten und zu beachtenden **Auflagen** und **Beschränkungen**,
- die über die in Spalte 9 eingetragenen Klassen hinausgehenden **Fahrberechtigungen**.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die (*kursiv gedruckten*) **Auflagen** nicht beachten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Beachten Sie die (**fett gedruckten**) **Beschränkungen** nicht, fahren Sie ohne gültige Fahrerlaubnis und begehen eine Straftat.

Die (normal gedruckten) **Fahrberechtigungen** informieren Sie über Ihre Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen, die von den eingetragenen Klassen nicht erfasst werden.

Durch ein Komma getrennte Nummern gelten nebeneinander, durch Schrägstrich getrennte Nummern gelten alternativ.

Die Schlüsselzahlen von 0 bis 100 gelten **international**, die weiteren Schlüsselzahlen gelten nur für **Deutschland**, d.h. Sie dürfen z.B. mit Fahrzeugen der dort genannten Art nicht im Ausland fahren.

Die Schlüsselzahlen haben folgende Bedeutung:

01 *Sehhilfe und/oder Augenschutz, wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:*

01.01 *Brille*

01.02 *Kontaktlinsen*

01.03 *Schutzbrille*

02 *Hör-/Kommunikationshilfe*

03 *Prothese / Orthese der Gliedmaßen*

05 *Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen*

05.01 *nur bei Tageslicht*

05.02 *in einem Umkreis von ...km des Wohnsitzes oder nur innerorts / innerhalb der Region...*

05.03 *ohne Beifahrer / Sozius*

05.04 *beschränkt auf eine Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als ...km/h*

05.05 *nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist*

05.06 **ohne Anhänger**

05.07 *nicht gültig auf Autobahnen*

05.08 *kein Alkohol*

10 **angepasste Schaltung**

15 **angepasste Kupplung**

20 **angepasste Bremsmechanismen**

25 **angepasste Beschleunigungsmechanismen**

30 **angepasste Brems- und Beschleunigungsmechanismen**

35 **angepasste Bedieneinrichtungen**

40 **angepasste Lenkung**

42 *angepasste(r) Rückspiegel*

43 **angepasster Fahrersitz**

Anpassungen des Kraftrades

44.01 **Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel**

44.02 **(angepasste) handbetätigte Bremse**

44.03 **(angepasste) fußbetätigte Bremse**

44.04 **angepasste Beschleunigungsmechanismen**

44.05 **angepasste Handschaltung und Handkupplung**

44.06 **angepasste Rückspiegel**

44.07 **angepasste Kontrolleinrichtungen**

44.08 **Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit den Fü-**

ßen gleichzeitig ermöglichen

45 **Kraftrad nur mit Beiwagen**

50 **nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)**

51 **nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)**

72 **nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens**

125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kw (A1)

73 **nur dreirädrige und vierrädrige Kraftrfahrzeuge der Klasse B**

74 **nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse**

von höchstens 7.500 kg (7,5 t) (C1)

75 **nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen au-**

ßer dem Fahrersitz (D1)

76 **nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse**

von höchstens 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zuläs-

sigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die

zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und

die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des

Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)

77 **nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen au-**

ßer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen

Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern

a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000

kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leer-

masse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und

b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird

(D1E)

78 **nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe ohne Kupplungspedal (o-**

der Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)

79 (...) **nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10**

Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen

Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifika-

tionen entsprechen

79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3) **Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen**

Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachs-

igen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000

kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1

und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr

als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus ei-

nem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen

die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des

Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die

vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit ei-

ner zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L

steht in dieser Schlüsselung für die Zahl der Achsen.

79 (S1 ≤ 25 / 7500 kg) **Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomni-**

busse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7500 kg zulässiger Ge-

samtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser

Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz.

79 (L ≤ 3) **Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von mit nicht**

mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für

die Zahl der Achsen.

95 **KraftfahrerIn/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befäh-**

igungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz ü-

ber die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen

/Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Perso-

nenverkehr bis ... zum erfüllt

2 Schlüsselnummern enthalten lediglich Hinweise:

70

Umtausch des Führerscheins Nr. ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Duplikat des Führerscheins Nr. ... (EU- oder UNECE - Unterscheidungszeichen)

71

Duplikat des Führerscheins Nr. ... (EU- Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen)

Nationale Schlüsselzahlen (nur in Deutschland geltend)

104 *muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen*

171 **Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer**

zulässigen Gesamtmasse von 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste

172 **Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne**

Fahrgäste

174 **Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer**

durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr

als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit ei-

nem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse)

gelten sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhän-

gern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25

km/h geführt werden.

175 **Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer**

durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr

als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme

der zu den ausgenommen Klassen A, A1, M gehörenden mit einem

Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

176 **Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im**

Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

177 **Klasse L, auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahme-**

genehmigung

178 **Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr**

179 **Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Famili-**

enangehörige befördert werden

181 **Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S**

182 **Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE:**

Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und

im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich aner-

kannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" o-

der "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einen staatlich anerkannten

Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnis-

se zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Strassen ver-

mittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsver-

hältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach

Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.

Auflage zu den Klassen D, DE:

Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförde-

rung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförde-

rungsgesetzes bei Linienlängen bis zu 50 km im Inland und im

Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkan-

nten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" o-

der "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einen staatlich anerkannten

Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnis-

se zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Strassen ver-

mittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsver-

hältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach

Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.